

TRUDY-SCHLATTER-PREIS FÜR FRAUENWERKE

Reglement

1. Die Frauenzentrale des Kantons Bern verleiht den "Trudy-Schlatter-Preis für Frauenwerke" in Höhe von Fr. 5'000.-- in der Regel jährlich.
2. Der Preis wird aufgrund eines Fonds aus der Erbschaft Trudy Schlatter verliehen und erlischt bei Erschöpfung des Fonds.
3. Der Preis wird Frauen, Frauenorganisationen, -gruppen, oder -projekten verliehen, die sich im Kanton Bern um die Anliegen der Frauen oder durch ihr künstlerisches Schaffen verdient gemacht haben.
5. Die Preisträgerin oder Preisträgerinnen werden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vom Vorstand der Frauenzentrale des Kantons Bern bestimmt. Der Vorstand kann sich beraten lassen.
6. Der Vorstandsentscheid ist endgültig, es besteht keine Rekursmöglichkeit.
7. Bewerbungen um den Trudy-Schlatter-Preis sind bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin der Frauenzentrale des Kantons Bern mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:
 - a) Ausgefüllter Bewerbungsbogen, der vorgängig bei der Frauenzentrale des Kantons Bern zu beziehen ist. Mit der Unterzeichnung anerkennen die Bewerberinnen das vorliegende Reglement und den Entscheid des Vorstandes als verbindlich.
 - b) Vollständige Dokumentation der zu bewertenden Arbeiten oder Projekte.

Kriterien

Bei der Beurteilung der unterbreiteten Werke sind folgende Kriterien mit einzubeziehen:

- Es sollen Arbeiten von Frauen oder Frauengruppen sein, also geplant, gegründet, aufgebaut, durchgeführt von Frauen.
- Die Arbeiten sollen die Bewusstseinsbildung der Frau manifestieren und fördern.
- Die Arbeiten sollen weder inhaltlich noch räumlich nur einem sehr beschränkten oder elitären Zielpublikum nützen und helfen.
- Mit dem Preis darf nicht politisches Kapital herausgewirtschaftet werden.
- Die Arbeiten sollen nicht nur aufgearbeitete Pendenzen enthalten, sie sollen auch Schlüsse ziehen, Auswertung usw. und einen "Hauch" von Vision und Prophetie tragen.
- Die Arbeiten müssen Öffentlichkeitswirkung haben.